

Tragende Gründe
des Gemeinsamen Bundesausschusses zum Beschluss über eine
Änderung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL)

Vom 16. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlagen

Der G-BA hatte am 17. Juli 2008 die redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie beschlossen und damit einen Beschluss des G-BA in Besetzung nach § 91 Abs. 2 SGB V (alte Fassung) vom 21. Juni 2005 umgesetzt.

Mit Schreiben vom 17. September 2008 hat das BMG die Beanstandungsfrist nach § 94 Abs. 1 S. 3 SGB V unterbrochen und den G-BA um eine Stellungnahme zu der Frage aufgefordert, ob durch die – materiell unveränderte - Formulierung des § 1 Abs. 2 S. 1 der Psychotherapie-Richtlinie die Behandlungsziele des § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V eingeschränkt würden und ob deshalb eine Anpassung der Richtlinie notwendig sei. Darüber hinaus wurde seitens des BMG die Verwendung einer Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen moniert und um detailliertere Darlegung der konkreten Formulierungsschwierigkeiten gebeten, die bei der Verwendung von geschlechtlichen Paarformen aufträten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

a) Mit dem (seit der Erstfassung der Psychotherapie-Richtlinie unveränderten) § 1 Abs. 1 S. 1 sollten die Behandlungsziele des § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V in keiner Weise verkürzt werden. Vielmehr war der Satz – wie auch nach der vorliegenden Änderung - mit Betonung auf dem Wort „Krankheit“ in dem Sinne zu lesen, dass Psychotherapie nicht bei Erscheinungen ohne Krankheitswert – z. B. bei allgemeinen Lebensproblemen, d. h. nicht ohne Eintritt des Versicherungsfalls – erbracht werden darf. Dennoch schienen durch die bisherige Formulierung, die ausschließlich von „Heilung oder Besserung“ einer Krankheit sprach, Missverständnisse nicht ausgeschlossen. Der Unterausschuss Psychotherapie hat deshalb in seiner Sitzung am 29. September 2008 konsentiert, dem Plenum eine Änderung des Beschlusses vom 17. Juli 2008 über eine Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie vorzuschlagen.

Zur Vermeidung möglicher Missverständnisse werden die in § 27 Abs. 1 S. 1 SGB V genannten Ziele (Erkennen einer Krankheit, Heilung, Verhütung einer Verschlimmerung sowie Linderung von Krankheitsbeschwerden) wortgleich übernommen.

b) Darüber hinaus wurde Konsens darüber hergestellt, einstweilen die umstrittene Generalklausel aus dem Richtlinien text zu streichen und die Frage der sprachlichen Gleichbehandlung bei nächster Gelegenheit erneut zu prüfen.

3. Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA	12.02.2008	a) Umsetzung des Beschlusses vom 21.06.2005 über die einheitliche Gestaltung der Richtlinien des G-BA durch redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-Richtlinie als paragrafierte Fassung. b) Aufgrund des Beschlusses eines Oberverwal-

		<p>tungsgerichtes berät der Unterausschuss die Frage, ob der G-BA Abweichungen von der in der Richtlinie geregelten Voraussetzung einer vorherigen Anerkennung durch den WBP für erforderlich hält.</p>
UA	10.04.2008	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gem. § 91 Abs. 8a SGB V mit einer Frist von 4 Wochen
G-BA	24.04.2008	Kenntnisnahme des in das Stellungnahmeverfahren eingebrachten Richtlinien-Entwurfes
UA	2.06.2008	Würdigung der Stellungnahmen der BÄK und BPtK
G-BA	17.07.2008	Redaktionelle Neufassung der Psychotherapie-RL und Klarstellung in § 17
UA	29.09.2006	Kenntnisnahme des Schreibens des BMG
G-BA	16.10.2008	Änderung des Beschlusses über die Neufassung der Psychotherapie-RL vom 17. Juli 2008 in Abschnitt A. § 1 Abs. 2 S. 1 und Streichung der Generalklausel zur sprachlichen Gleichbehandlung.

4. Fazit

Der Unterausschuss Psychotherapie empfiehlt einvernehmlich die Änderung der Psychotherapie-Richtlinie, die Patientenvertreter vertreten kein abweichendes Votum.

Siegburg, den 16. Oktober 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess